

**Präsident** Prof. Dr. Patrick Guidon, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, patrick.guidon@sg.ch  
**Sekretariat** Christa Grünig, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, info@svr-asm.ch

**Homepage** [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch)

### **Per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

3003 Bern

St. Gallen, 6. Juni 2019

## **Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches.

Mit der Revisionsvorlage soll durch die Schaffung von erbrechtlichen Sondernormen den heutigen Schwierigkeiten bei der Unternehmensnachfolge begegnet werden. Die Unternehmensnachfolge soll weiter erleichtert werden. Bereits die erste Teilrevision des Erbrechts, mit welcher die Pflichtteile reduziert und die Verfügungsfreiheit erhöht werden sollen, verfolgte u.a. dieses Ziel.<sup>1</sup> Die erste Teilrevision befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfahren die Unternehmen im Sinne von Art. 616 Abs.1 VE ZGB, die eine realwirtschaftliche Tätigkeit ausüben<sup>2</sup>, eine Sonderregelung. Dieser politische Entscheid wird seitens der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nicht kommentiert.

Die nachfolgenden Bemerkungen betreffen Einzelfragen bei der Ausgestaltung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung: den Zuweisungsanspruch mit der Möglichkeit des Zahlungsaufschubs sowie den Anrechnungswert.

### **Zuweisungsanspruch und Zahlungsaufschub**

1. Der erläuternde Bericht verweist ausdrücklich darauf, dass die Vereinfachung der Unternehmensnachfolge ausnahmslos zu Lasten der übrigen pflichtteilsgeschützten Miterben geht und einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Der Zuweisungsanspruch gemäss Art. 617 VE ZGB setzt demgegenüber einzig voraus, dass ein oder mehrere Erbe(n) eine Zuweisung verlangt bzw. verlangen. Der Anspruch wird

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht S. 12 Ziff. 1.3.1.

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht S. 21.

*voraussetzungslos* statuiert. Ob die Zuweisung mit Blick auf die Benachteiligung der übrigen Erben gerechtfertigt erscheint, kann nicht geprüft werden.

Es scheint damit ein Widerspruch zwischen den einleitenden Bemerkungen im erläuternden Bericht und dem Gesetzestext auf, der unseres Erachtens der Klärung bedarf.

2. Nach einer Zuweisung haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, für wie lange ein Zahlungsaufschub gewährt werden soll (Art. 619 Abs. 1 VE ZGB). Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den gesamtwirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung des Unternehmens und der Gleichbehandlung der Pflichtteilserven<sup>3</sup>. Kommt das Gericht zum Schluss, dass die gesamtwirtschaftlichen Interessen einen Zahlungsaufschub zulasten der übrigen Pflichtteilserven nicht rechtfertigen, könnte die Zuweisung auf diesem Weg verhindert werden. Trotz anderslautender Regelung in Art. 617 VE ZGB wäre die Zuweisung damit faktisch an Voraussetzungen gebunden.

Es erscheint uns notwendig, dass der Gesetzgeber bei der Statuierung des neuen Anspruchs auch die weiteren Bestimmungen zu dessen Umsetzung so ausgestaltet, dass die Zielsetzung nicht ohne weiteres umgangen werden kann.

In grundsätzlicher Hinsicht ist anzumerken, dass sowohl die Prüfung einer Rechtfertigung der Zuweisung des Unternehmens wie auch der Entscheid über die Frage des Zahlungsaufschubs in der Praxis wohl kaum je ohne umfangreiche Abklärungen/Gutachten vorgenommen werden könnten. Im Bestreitungsfall wären Expertengutachten zu den gesamtwirtschaftlichen Interessen und möglicherweise Folgegutachten zu den Bewertungsmethoden wahrscheinlich.

### **Anrechnungswert**

Die Verlegung des massgeblichen Zeitpunkts für die Berechnung des Anrechnungswertes auf den Zeitpunkt der Zuwendung (Art. 633a VE ZGB) erscheint grundsätzlich sachgerecht.

Wohl schwer zu überwindende praktische Schwierigkeiten dürften sich ergeben, wenn betriebsnotwendige von den nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen separiert werden müssen. Für den Nachweis, wie er in Art. 633a VE ZGB verlangt wird, muss indessen feststehen, welche Teile betriebsnotwendig sind und welche nicht. Ausserdem muss deren Bewertung klar sein. Beides birgt ganz erhebliches Konfliktpotential.

Die gleichen Schwierigkeiten sind bei der Zuweisung von Anteilsrechten (Art. 633b VE ZGB) zu erwarten.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Patrick Guidon  
Präsident SVR-ASM



Eleonora Lichti Aschwanden  
Vorstandsmitglied SVR-ASM

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht S. 8 Ziff. 1.1.4.